

1. Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

1.
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E. 237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 – 61 12 02 - 02
Datum: 19.12.2014

Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein;

(Aufhebung der bestehenden Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergie im allgemeinen FNP)

Anfrage der Stadt Emmerich vom 20.11.2014; Zei.: 5/ 61 2001

Anfrage zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Zur vorgelegten Planung werden Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

seitens der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Nachfolgend wird jedoch auf einige zu beachtende artenschutzrechtliche Belange hingewiesen.

Das artenschutzrechtliche Gutachten (ASP Stufe I) kommt aufgrund fehlender Hinweise auf Fledermausquartiere und trotz des Nachweises von fünf Fledermausarten als Nahrungsgäste zu dem Schluss, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen in den jeweiligen Konzentrationszonen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Untersuchungen zu den Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe liegen allerdings nicht vor.

Um einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG ausschließen zu können, wird daher im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein entsprechendes Risikomanagement erforderlich werden. So können z.B. durch ein Gondelmonitoring in den ersten Betriebsjahren die Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe erfasst und ggf. standortspezifische fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen entwickelt werden.

Zum Schutz der festgestellten WEA-empfindlichen Arten sind die im Gutachten geforderten weitergehenden Untersuchungen (An- und Abflugverhalten windkraftempfindlicher Brutvögel und Überflugverhalten von arktischen Gänsen und Limikolen) in den nachfolgenden Planungsschritten durchzuführen und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Freihaltung von Flugkorridoren, Mindestabstände zu Gehölzrändern und Bruthabitaten, Bauzeitenregelungen) zu erarbeiten.

Lieferanschrift Kreisverwaltung Kleve Nassauerallee 15 – 23 47533 Kleve	Sprechzeiten montags bis donnerstags von 09:00 bis 16:00 Uhr freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr	Sparkasse Kleve BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698 BIC: WELADED1KLE IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98	Sparkasse Krefeld BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144 BIC: SPKRDE33 IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44	Postbank Köln BLZ 370 100 50, Konto 27917-501 BIC: PBNKDEFF IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
---	---	--	---	---

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Train) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

In den jeweiligen Genehmigungsverfahren sind zudem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu spezifizieren. Bereiche, in denen eine erhöhte Konzentration von Kiebitz-Bruthabitaten festgestellt wurde, sollten von einer Nutzungsplanung durch Windenergie ausgenommen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand würden auf der Flächennutzungsplanebene unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten erfüllt.

Umfang und Ausgestaltung der zum Ausgleich nachteiliger Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge der Genehmigungsverfahren zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.

Stellungnahme als Untere Wasserbehörde:

Bereiche des in der Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Stadt Emmerich liegen innerhalb des für die öffentliche Wasserversorgung gesicherten Wasserschutzgebietes Emmerich-Helenenbusch mit zugehöriger Wasserschutzgebietsverordnung. Betroffen sind die Konzentrationszone 1 für Windenergieanlagen innerhalb des Wasserschutzgebietes mit ausgewiesener Wasserschutzzone IIIA und des Weiteren die Konzentrationszone 2 für Windenergieanlagen in den Wasserschutzzonen IIIA und IIIB.

Der uneingeschränkten Betrachtungsweise der Stadt Emmerich entsprechend ihrem Erläuterungsschreibens vom 20.11.2014, wonach die für die Windnutzung geplanten 5 Konzentrationszonen als restriktionsfrei zu betrachten sind, ist in Bezug auf die Sicherstellung der öffentlichen Wassergewinnung innerhalb des Wassergewinnungsgebietes Emmerich -Helenenbusch deutlich zu widersprechen.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich - Helenenbusch regelt bestimmend, deutlich und restriktiv als Verbotstatbestand, dass beim Betrieb von Windenergieanlagen der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 in der Wasserschutzzone IIIA nicht zulässig sind !

Ein Großteil der Windenergieanlagen sind allerdings so konzipiert, dass sie auf den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen mit der Zugehörigkeit dieser Stoffe zu den Wassergefährdungsklassen 2 und 3 (WGK) angewiesen sind, und nur selten und in gegebenen Fällen gar nicht mit ausschließlich einem WGK1-Stoff betrieben werden können.

Mithin ist der Korridor später genehmigungsfähiger Windenergieanlagen innerhalb des Wasserschutzgebietes Helenenbusch u. U. erheblich beschränkt bis unmöglich.

Sollte dennoch eine weitere schrittweise Bauleitplanung verfolgt werden, so wäre das Verbot zum Einsatz von WGK-Stoffen der Klassen 2 und 3 im Wasserschutzgebiet Helenenbusch, Zone IIIA in den dann verbindlichen Verfahren zwingend festzusetzen.

Im Übrigen wird auf die Einhaltung des Gesamtwortlautes der Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich-Helenenbusch vom 09.12.1985 verwiesen.

Stellungnahme als Untere Immissionsschutzbehörde:

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) und die Bezirksregierungen von dem Gebrauch eines räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes abraten, wenn die Städte bereits über Konzentrationszonen für Windenergie verfügen.

Des Weiteren ist bei Konzentrationszonen in Grenznähe anzumerken, dass bei späteren Anträgen auf Errichtung und Betrieb von WEA die im Nachbarland gelegenen Immissionspunkte nach deutschem Recht zu beurteilen sind.

Stellungnahme als Gesundheitsbehörde:

Die Prüfung von Einflüssen auf die Trinkwasserqualität ist seit jeher originäre Aufgabe der Gesundheitsämter. Die Abteilung für Gesundheitsangelegenheiten ist nach §§ 18 und 19 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 in derzeit gültiger Fassung zu regelmäßigen Prüfungen der Trinkwasserversorgungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen verpflichtet. Die Prüfungen werden mit den zuständigen Behörden, wie Bezirksregierung und Unterer Wasserbehörde, wahrgenommen, so dass dabei ggf. auch Anlagen, die im Schutzgebiet liegen, und von denen eine Gefahr für die Trinkwassergewinnung ausgehen könnte, überprüft werden.

Die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) befinden sich teilweise in den festgelegten Schutzzonen III A bzw. III B der Trinkwassergewinnungsanlage Emmerich – Helenenbusch. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erscheint eine (negative) Beeinflussung der Trinkwasserqualität möglich. Insofern wird die Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungsanlagen generell als kritisch eingestuft. Ggf. sollten derartige Anlagen nur unter der strikten Prämisse zugelassen werden, dass die Trinkwassergüte durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht negativ beeinträchtigt werden kann.

I. A.

2.
Stadt Emmerich
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

zur Kenntnisnahme übersandt.

3.z. Vg.

I.A.

Bäumen